

## **Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für ein Teilgebiet der Stadt Gelsenkirchen vom 11.12.2014**

Aufgrund des Artikels 297 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EG StGB) vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bestimmung der für den Erlass der Rechtsverordnungen nach Art. 297 EG StGB zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11.03.1975 (GV. NRW. S. 258) wird durch die Bezirksregierung Münster für ein Teilgebiet der Stadt Gelsenkirchen verordnet:

### **§ 1**

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes ist in der Stadt Gelsenkirchen innerhalb des in § 2 dieser Verordnung festgelegten Bezirks die Ausübung der Straßenprostitution in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (in den Monaten der mitteleuropäischen Sommerzeit) und in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr in den Wintermonaten (mitteleuropäische Zeit) auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, verboten.

### **§ 2**

Die Ausübung der Straßenprostitution ist in dem wie folgt umgrenzten Bezirk (Sperrgebiet II) verboten (der Bezirk wird durch die Linien begrenzt, die aus der Außenseite der nachstehenden Straßen, Bahnlinien und Stadtgrenzen gebildet wird):

nördliche Grenze:

Stadtgrenze Marl-Polsum, Gladbeck

westliche Grenze:

Stadtgrenze Gladbeck, Essen

östliche Grenze:

Stadtgrenze Herne, Herten-Westerholt, Herten-Bertlich

südliche Grenze:

Emschertalbahn von der Stadtgrenze Herne in westlicher Richtung bis einschließlich südliches Ufer des Rhein-Herne-Kanals, dem Uferverlauf folgend bis zur Stadtgrenze Essen.

Die beiliegende Karte ist insoweit Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 3**

(1) Ordnungswidrig nach § 120 Ordnungswidrigkeiten-gesetz (OWiG) handelt, wer einem durch den in §§ 1 und 2 dieser Verordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten nachzugehen, zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Wer einem durch diese Verordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird nach § 184 e) Strafgesetzbuch (StGB) mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tages-sätzen bestraft.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am 05.01.2015 in Kraft.

**Münster, den 11.12.2014**

**Bezirksregierung Münster**

**gez. Prof. Dr. Reinhard Klenke**

Anlage zur Verordnung zum Schutz der Jugend und  
des öffentlichen Anstandes für ein Teilgebiet der Stadt  
Gelsenkirchen (Sperrgebiet II) vom 11.12.2014  
Münster, den 11.12.2014  
Bezirksregierung Münster  
-21.03.01.06-  
gez. Prof. Dr. Reinhard Klenke

